

KI und Prüfungen: Möglichkeiten und Herausforderungen aus rechtlicher Perspektive

Martin Drossos & Ralph Kraemer
PePP-Netzwerktreffen am 12. Oktober 2023

»Partnerschaft für innovative E-Prüfungen. Projektverbund der baden-württembergischen Universitäten (PePP)«

universität freiburg



gefördert von der »Stiftung Innovation in der Hochschullehre«



- ◀ **Teil 1: Inputphase:** Einführung in das Thema durch Impulsvorträge
 - ▶ I: Künstliche Intelligenz in Prüfungen aus der Sicht des Datenschutzes
 - ▶ II: Künstliche Intelligenz in Prüfungen aus der Sicht des Urheberrechts
- ◀ **Teil 2: Gruppenarbeitsphase:**
 - ▶ Arbeitsgruppe: Prüfungsrecht und Urheberrecht
- ◀ **Teil 3: Zusammenführung der Ergebnisse**



Teil 1: Inputphase

»Partnerschaft für innovative E-Prüfungen. Projektverbund der baden-württembergischen Universitäten (PePP)«



gefördert von der »Stiftung Innovation in der Hochschullehre«



I) Künstliche Intelligenz in Prüfungen aus der Sicht des Datenschutzes a)

◀ Datenschutz der Nutzer einer KI:

- ▶ OpenAI verarbeitet bei Anmeldung personenbezogene Daten, wie Vor- und Nachname, Emailadresse, Telefonnummer u.a.
- ▶ Anmeldung muss für Prüflinge im Rahmen der Nutzung der KI bei einer Prüfung daher freiwillig sein. Zumindest muss dies in der jeweiligen PO geregelt sein.
 - Alternative: Erstellung und Nutzung eines gemeinsamen Uni-Accounts
- ▶ Auch die Art der in Prompts formulierten Fragen lässt Rückschlüsse auf Interessen zu politischen, religiösen, weltanschaulichen u.a. Interessen oder z.B. zur familiären oder sexuellen Lebenssituation des Nutzers zu.
- ▶ Wie diese z.T. personenbezogenen Daten durch die KI-Anbieter verarbeitet werden, ist zur Zeit unklar.



I) Künstliche Intelligenz in Prüfungen aus der Sicht des Datenschutzes b)

◀ Datenschutz von Dritten bei Nutzung einer KI:

- ▶ Eingabe personenbezogener Daten im Rahmen eines Prompts: Art und Weise der Weiterverarbeitung dieser Daten durch die KI ist intransparent; Daten werden genutzt, um die KI zu verbessern und weiter zu trainieren. Deshalb ist von der Eingabe personenbezogener Daten bei Prompts abzuraten.
 - Ausnahme: Personen des öffentlichen Lebens, soweit deren personenbezogenen Daten allgemein bekannt sind.
- ▶ Problem: fehlende Transparenz (s.o.): KI ist Black Box, lt. BSI: „*Die Funktionsweise der Algorithmen ist nicht bekannt und nachvollziehbar*“. Es ist daher praktisch unmöglich, betroffene Personen verständlich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren und den Grundsatz der Transparenz nach Art. 5 Abs. 1 lit a) DS-GVO zu erfüllen.



I) Künstliche Intelligenz in Prüfungen aus der Sicht des Datenschutzes c)

◀ Rechtlicher Rahmen:

- ▶ Seit 11. Juli 2023 neuer Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission für den Datenschutzrahmen EU-USA: Damit ist der Datentransfer EU -> USA im Prinzip legal. Vorläufig!
- ▶ Neue KI-Verordnung der EU:
 - KI-Technologien werden in risikobasierte Kategorien eingeteilt, damit sind verschiedene Compliance-Anforderungen und Informationspflichten verknüpft.
 - Technologien, die ein unakzeptables Risiko darstellen, wie beispielsweise Social Scoring oder Teile der biometrischen Videoüberwachung und subtilen Verhaltensbeeinflussung, sollen gänzlich untersagt werden.
 - befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren; tritt wahrscheinlich 2024 in Kraft.



I) Künstliche Intelligenz in Prüfungen aus der Sicht des Datenschutzes d)

◀ Fazit:

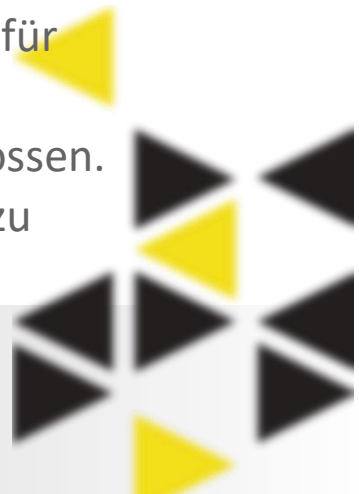
- ▶ Wie Chatbots für KI Daten verarbeiten, zu welchen Zwecken und wie lange, welche Algorithmen bei der Verarbeitung zum Einsatz kommen u.a.m. ist einer kritischen Beurteilung derzeit weitgehend entzogen. Eine aufgeklärte Einwilligung betroffener Personen kann wegen unzureichender Informationen nicht durchgeführt werden. Aus Sicht des Datenschutzes ist daher bis auf weiteres noch von der Nutzung von KI in Prüfungen abzuraten.
- ▶ Datenschutzbeauftragte der Länder bereiten zur Zeit koordinierte Anfragen an OpenAI vor.
- ▶ KI-Verordnung der EU soll rechtlichen Rahmen verbessern.



II) Künstliche Intelligenz in Prüfungen aus der Sicht des Urheberrechts a)

- ◀ Urheberrecht von KI-generierten Texten – genießen durch KI generierte Texte urheberrechtlichen Schutz?
 - ▶ Siehe § 2 Abs. 2 UrhG: „*Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.*“, Äußerungen einer maschinellen KI sind dies nicht, also (-)
 - ▶ Deswegen auch kein Sammelwerk oder Datenbankwerk i.S.v. § 4 UrhG
 - ▶ Aber: KI-Texte können durch die Verarbeitung der gigantischen Masse von Trainingsdaten geschützte Werke oder Werkteile dritter Rechteinhaber enthalten. Bei Verwendung durch die KI sind deren Rechte gem. §§ 13, 63 UrhG verletzt.
 - Auch hier Problem: KI ist Black Box; niemand weiß, wie OpenAI Trainingsdaten verarbeitet und ob die erzeugten Texte u.U. geschütztes Material enthalten.
 - d.h. keine Kenntlichmachung von eventuellen Quellen, das Zustandekommen der Texte ist für Benutzer intransparent.
 - ▶ Zumindest bei Grafik-KI, wie z.B. Dall-E, ist eine wiedererkennbare Übernahme nicht ausgeschlossen. Forscher bestätigten¹, dass die Übernahme eines Eigennamens als Prompt genügt, um ein Bild zu reproduzieren, das als Trainingsdatum verwendet wurde.

¹<https://arxiv.org/abs/2301.13188>



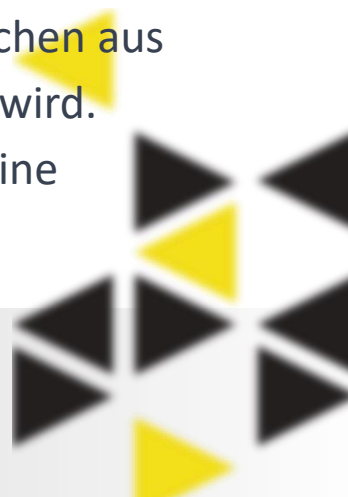
II) Künstliche Intelligenz in Prüfungen aus der Sicht des Urheberrechts b)

- ◀ Nutzung von Datenbanken und Webseiten (Webscraping)
 - ▶ § 87b UrhG (Rechte des Datenbankherstellers): Auslesung von Datenbanken durch KI; Uni macht sich bei der Nutzung von KI potentiell gem. § 97 UrhG haftbar und gem. § 106 UrhG strafbar. Praktisch, aber wenig relevant.
 - ▶ § 44b UrhG (Text und Data Mining): Rechtsverletzung nur bei Nutzungsvorbehalt des Rechteinhabers, siehe § 44b Abs. 3. Nutzt OpenAI nur Texte bzw. Webseiten ohne Nutzungsvorbehalt? Unbekannt.



II) Künstliche Intelligenz in Prüfungen aus der Sicht des Urheberrechts c)

- ◀ Prompts als persönliche geistige Schöpfung? Im Prinzip ja, wenn persönliche geistige Schöpfung, d.h. eine bestimmte Schöpfungshöhe muss erreicht sein.
 - ▶ „Grundsätzlich gilt: Je länger ein Text ist, desto größer sind die Gestaltungsmöglichkeiten, so dass umso eher eine hinreichende eigenschöpferische Prägung erkannt werden kann.“ (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 30.09.2011, Az. 6 U 82/11).
 - ▶ Danach können nur umfangreiche und detaillierte Anfragen potenziell einen Urheberrechtsschutz beanspruchen. Um die KI als Werkzeug zu betrachten und den erstellten Prompt dem Nutzer zuzuordnen, müsste dieser äußerst präzise sein und sehr spezifische Vorgaben enthalten. Dadurch würde die Arbeitsweise der künstlichen Intelligenz so stark definiert, dass die kreative Leistung im Wesentlichen aus der Anfrage des Nutzers stammt und nicht als von der künstlichen Intelligenz erzeugt angesehen wird.
 - ▶ Sofern die KI derartige Prompts ohne Einwilligung für ihre Trainingsdaten verwendet, stellt dies eine Urheberrechtsverletzung dar.



Teil 2: Gruppenarbeit

»Partnerschaft für innovative E-Prüfungen. Projektverbund der baden-württembergischen Universitäten (PePP)«



gefördert von der »Stiftung Innovation in der Hochschullehre«





ZUM-Pad ist ein öffentliches Online-Werkzeug der Zentrale für Unterrichtsmedien im Internet e.V. (ZUM) um gemeinsam Texte zu erstellen oder Informationen zu teilen

Mehr erfahren

Ein neues Pad erstellen

Neues Pad

oder

Ein Pad mit folgendem Namen erstellen/öffnen

 OK

Hinweis: Bitte verwende keine einfachen Namen (klasse3c, igelklasse usw.), da diese von anderen leicht erraten werden können!

ANZEIG

Materialien,
Tipps und Tricks
für das Referendariat

Jetzt durchstarten!

lehrer-online
www.lehrer-online.de

Schritt 1.: Brainstorming Fragen und Probleme

◀ Ein Pad mit dem folgenden Namen öffnen / erstellen:

[https://zumpad.zum.de/p/KI in Pruefungen](https://zumpad.zum.de/p/KI%20in%20Pruefungen)



Teil 3: Zusammenführung der Ergebnisse

»Partnerschaft für innovative E-Prüfungen. Projektverbund der baden-württembergischen Universitäten (PePP)«



gefördert von der »Stiftung Innovation in der Hochschullehre«



Martin Drossos

Universität Heidelberg
Dezernat 2. Studium und Lehre

E-Mail: martin.drossos@uni-heidelberg.de

Ralph Kraemer

Universität Konstanz
Abteilung Recht

E-Mail: ralph.kraemer@uni-konstanz.de

PePP-Gesamtkoordination

Elisa Bumann
Universität Freiburg
Rechenzentrum
Elisa.bumann@rz.uni-freiburg.de
www.hnd-bw.de/pepp

»Partnerschaft für innovative E-Prüfungen. Projektverbund der baden-württembergischen Universitäten (PePP)«

PePP

Thank you!

Merci!

Grazie!

¡Gracias!

תודה!

Спасибі!

Herzlichen Dank!

